

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Diana Golze, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Risiken der Altersarmut verringern – Rentenbeiträge für Langzeiterwerbslose erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Armut im Alter ist vermeidbar. Bereits heute können wir klar erkennen: Langzeiterwerbslosigkeit ist neben Niedriglöhnen, Erwerbsminderung sowie der politisch herbeigeführten dramatischen Absenkung des allgemeinen Niveaus der gesetzlichen Rente eine zentrale Ursache künftiger Altersarmut. Seit Mitte der 90er-Jahre sank aufgrund politischer Eingriffe der durchschnittliche Betrag, der im Rahmen der Arbeitslosenhilfe für Langzeiterwerbslose in die Rentenkasse eingezahlt wurde. Mit Hartz IV wurde der Beitrag, der für Langzeiterwerbslose in die Rentenkasse eingezahlt wird, nochmals politisch herabgedrückt. Die große Koalition aus CDU, CSU und SPD kürzte den Beitrag schließlich noch einmal um die Hälfte. Im Ergebnis führen diese Kürzungen zu einer Minirente für Langzeiterwerbslose. Zwar stellt die Rentenversicherungspflicht für Langzeiterwerbslose im Hartz-IV-Bezug eine Verbesserung gegenüber dem System der früheren Sozialhilfe im Bundessozialhilfegesetz dar. Aber sie bleibt mit Blick auf das Risiko der Altersarmut bestenfalls symbolisch. Pro Jahr Hartz-IV-Bezug erreichen die Betroffenen derzeit nur noch einen Rentenanspruch von monatlich 2,09 Euro.

Die Folgen dieser unzureichenden Absicherung müssen in erster Linie die Betroffenen tragen, deren Armut im Alter damit vorprogrammiert ist. Die Kosten werden aber auch auf die Kommunen und die Rentenkassen abgewälzt. Denn sofern die Langzeiterwerbslosen von heute nicht besser gegen Altersarmut geschützt werden, sind sie die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen von morgen. Für die Grundsicherung im Rentenalter müssen die Kommunen zahlen. Zahlen müssen aber auch die Rentenkassen. Denn Langzeiterwerbslose erwerben durch die Hartz-IV-Beiträge Ansprüche auf Leistungen bei Rehabilitation und Erwerbsminderung. Das ist gut so. Die damit entstehenden Kosten werden jedoch nicht ansatzweise durch die Minibeiträge in Höhe von 40 Euro im Monat gedeckt. Langzeiterwerbslosigkeit und Altersarmut sind gesamtgesellschaftliche Probleme. Die Folgen und Kosten dürfen daher weder bei den Betroffenen noch bei den Kommunen und Rentenkassen abgeladen werden.

Um die Altersarmut von Langzeiterwerbslosen zu verhindern, ist eine deutliche Verbesserung ihrer rentenrechtlichen Absicherung erforderlich. Gerechtigkeitsprobleme gegenüber Arbeitslosengeld-I-Beziehenden und Beschäftigten im Niedriglohnssektor müssen dabei vermieden werden. Darum gilt es, dafür zu

sorgen, dass auch Arbeitslosengeld- und Niedriglohnbeziehende Rentenanwartschaften erwerben, die sie vor Altersarmut schützen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

gesetzliche Initiativen vorzubereiten und vorzulegen, die folgende Maßnahmen zur Verringerung der Risiken von Altersarmut beinhalten:

1. Die Träger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) übernehmen für Zeiten des Arbeitslosengeld-II-Bezugs Beiträge nach der Hälfte des Durchschnittsentgelts. Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II entstünde dadurch ein Rentenanspruch von 0,5 Entgeltpunkten.
2. Die Rente nach Mindestentgeltpunkten gemäß § 262 SGB VI wird entfristet.
3. Ein die Existenz sichernder flächendeckender, gesetzlicher Mindestlohn wird eingeführt, der in dieser Legislaturperiode auf 10 Euro je Stunde steigt.

Berlin, den 18. Mai 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Bereits in der Arbeitslosenhilfe wurden die Rentenbeiträge für Langzeiterwerbslose seit Mitte der 90er-Jahre sukzessive abgesenkt. Betrag der so genannte Monatskopfsatz 1996 durchschnittlich 236 Euro, lag er kurz bevor die Arbeitslosenhilfe im Zuge der Hartz-Reformen abgeschafft wurde nur noch bei 102 Euro. Mit der Einführung von Hartz IV wurde der von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitslosengeld-II-Beziehende an die gesetzliche Rentenversicherung geleistete Beitrag zunächst auf monatlich 78 Euro festgesetzt. Die große Koalition aus CDU, CSU und SPD kürzte diesen jedoch bereits 2006 um fast die Hälfte auf die bis dato geltenden 40 Euro im Monat. Daraus erwächst Langzeiterwerbslosen ein lediglich symbolischer Rentenanspruch von aktuell 2,09 Euro im Monat. Altersarmut ist damit bei länger andauernder Erwerbslosigkeit vorprogrammiert. Davor warnen sowohl Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch Gewerkschaften und Sozialverbände.

Studien wie die von Mika und Baumann (Mika, Tatjana/Baumann, Jochen: Soziale Konsequenzen der Abschaffung des Vorruhestands für Langzeitarbeitslose, WSI-Mitteilungen 11/2008 und 12/2008, S. 605 ff.), des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (Geyer, Johannes/ Steiner, Viktor: Künftige Altersrenten in Deutschland: Relative Stabilität im Westen, starker Rückgang im Osten, in: DIW-Wochenbericht Nr. 11/2010) sowie des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (Kumpmann, Ingmar/Gühne, Michael/Buscher, Herbert S.: Armut im Alter – Ursachenanalyse und eine Projektion für das Jahr 2023, IWH-Diskussionspapiere Nr. 8, April 2010) zeigen, dass Langzeiterwerbslosigkeit ein zentrales Risiko für Altersarmut ist und dieses künftig besonders im Osten Deutschlands zu Armutsrenten führen wird. Auch die Deutsche Rentenversicherung Bund befürwortet deshalb eine bessere Absicherung von Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Würden für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der Hälfte des Durchschnittsentgelts geleistet, entspräche dies einem Beitrag von 250 Euro im Monat und einem späteren

Rentenanspruch von 13,60 Euro im Westen und 12,10 Euro im Osten (nach aktuellen Rentenwerten). Der Rentenanspruch würde damit um das 6,5-Fache höher ausfallen als nach der jetzigen Regelung. Damit würde ein Beitrag zur Verhinderung von Altersarmut von Langzeiterwerbslosen geleistet. Würde eine solche Regelung isoliert eingeführt, könnte es gegenüber Arbeitslosengeld- und Niedriglohnbeziehenden zu Gerechtigkeitsproblemen kommen. Versicherte mit einem geringen Arbeitslosengeld, die aber oberhalb der Hilfebedürftigkeitschwelle des SGB II bleiben, wären aufgrund der Einkommensabhängigkeit ihrer Rentenbeiträge unter Umständen schlechter gestellt als Arbeitslosengeld-II-Beziehende. Gleiches gälte für Beschäftigte mit sehr geringen Erwerbseinkommen.

Dieses Problem könnte jedoch mit einer Entfristung der für Beitragszeiten bis 1992 geltenden Rente nach Mindesteinkommen (§ 262 SGB VI) weitgehend behoben werden. Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs ab 1997 würden dann ebenso wie geringe Entgelte um die Hälfte auf maximal 75 Prozent des Durchschnittsentgelts hochgewertet, wenn 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorhanden sind. Ein die Existenz sichernder gesetzlicher Mindestlohn würde außerdem verhindern, dass Versicherte auch mit der Rente nach Mindesteinkommen die im Arbeitslosengeld II gewährten 0,5 Entgeltpunkte nicht erreichen. Das Problem, dass für erwerbstätige Hilfebedürftige nach dem SGB II von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt werden, wenn diese nur im Bereich der Kosten für Unterkunft aufstocken müssen, ließe sich damit ebenfalls beheben. Denn sie würden qua gesetzlichem Mindestlohn und Rente nach Mindesteinkommen bessere Rentenansparungen erwerben und in den meisten Fällen vollständig aus dem Grundsicherungsanspruch „herauswachsen“.

Für Langzeiterwerbslose, die allein aufgrund des Einkommens oder Vermögens der Partnerinnen oder Partner keinen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, wird eine Verbesserung ihrer rentenrechtlichen Absicherung dadurch erreicht werden, dass sie einen eigenständigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erhalten. Die Mindestsicherung muss sich am Individualprinzip orientieren, d. h. jeder bedürftige Mensch hat einen eigenen Anspruch unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) (vgl. hierzu die entsprechenden Forderungen in dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.: „Weg mit Hartz IV – Für gute Arbeit und eine sanktionsfreie, bedarfsdeckende Mindestsicherung“, Bundestagsdrucksache 17/659).

Abgesehen von der Auflösung der beschriebenen Gerechtigkeitsproblematik einer isolierten Anhebung der Rentenbeiträge für Langzeiterwerbslose sowie des Problems des ergänzenden SGB-II-Bezugs würden die Entfristung der Rente nach Mindesteinkommen sowie die Einführung eines die Existenz sichernden gesetzlichen Mindestlohns auch generell dazu beitragen, zentrale Risiken künftiger Altersarmut zu beseitigen. Der gesetzliche Mindestlohn müsste nicht nur im Sinne der gegenwärtigen Existenzsicherung, sondern auch mit Blick auf die daraus erwachsenden späteren Rentenansprüche 10 Euro je Stunde betragen. Denn aktuell erreicht ein Versicherter mit 45 Beitragsjahren erst bei einem Stundenlohn von 9,47 Euro eine Rente auf dem Niveau der Grundsicherung im Alter (vgl. Schulten, Thorsten: Guter Lohn für gute Rente, WSI-Diskussionspapier Nr. 164, Düsseldorf, Juni 2009).

Die verbesserten Rentenbeiträge für Beziehende von Arbeitslosengeld II in Höhe von ca. 10 Mrd. Euro wären als gesamtgesellschaftliche Aufgaben aus dem Steueraufkommen zu finanzieren. Inwiefern auch die Entfristung der Rente nach Mindesteinkommen aus Steuern bezahlt oder aus den Mitteln einer durch den Umbau der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer solidarischen Erwerbstätigenversicherung sowie der durch die Wiederherstellung der paritätischen Finanzierung der Alterssicherung erweiterten Beitragsbasis bestritten

werden soll, ist zu prüfen. Die Quelle für einen erhöhten Bedarf an Steuermitteln stellt in jedem Fall eine sozial gerechte Steuerreform dar, die die Erhöhung des Spitzensteuersatzes, die Wiedereinführung der Vermögensteuer als Millionärssteuer, eine höhere Erbschaftsteuer, die Rücknahme der Absenkung der Körperschaftsteuer sowie die Einführung einer Börsenumsatzsteuer beinhaltet.